

Kinder und Jugendliche im Konflikt der Eltern

Von HEINER KRABBE und ROGER W. EBER¹

Die Probleme entstehen nicht erst bei der Scheidung. Scheidungen von Ehepaaren haben in den zurückliegenden zwei Jahrzehnten in grossem Umfang zugenommen. Damit hat sich auch die Zahl der Kinder erhöht, deren Eltern geschieden sind. Zählt man noch die Zahl der Kinder aus getrenntlebenden nichtehelichen Lebensgemeinschaften hinzu, liegt ihre Anzahl weitaus höher. Es wäre verkürzt, die Reaktionen von Kindern und Jugendlichen nur am juristischen Akt der Scheidung festzumachen. Bereits wenn ein Elternteil (oder gar beide) sich nicht mehr sicher sind, ob sie an der Beziehung noch festhalten wollen (sog. Phase der Ambivalenz), befinden sich die Kinder in einer Situation weitgehender Verunsicherung. Da viele Eltern in dieser Phase selbst in eheliche Kämpfe verstrickt sind, können sie trotz aller guten Absichten ihre eigenen Kinder oft nicht in deren Bedürfnis nach Trost und Sicherheit wahrnehmen. Die Kinder müssen in dieser Zeit selbst herausfinden, was gerade in ihrer Familie geschieht. Niemand erklärt ihnen, was die gegenseitigen Vorwürfe, die sich wiederholenden Streitereien, das Weinen des einen Elternteils, das nächtliche Fernbleiben des andern Elternteils bedeutet. In dieser Phase können sie zu Verbündeten, zu Ersatzpartnern werden. Manchmal wollen sie den Schwächeren der beiden Eltern schützen. Dieser Aufgabe sind sie nicht gewachsen. Die daraus resultierende Belastung ist oft weitaus höher als in der Zeit der Trennung oder danach. Besonders gilt dies für Kinder, die bereits Trennungserfahrungen gemacht haben und diese nun erneut befürchten. Wir kennen dies nicht nur aus Zweitfamilien, sondern auch bei Kindern aus Pflege- und Adoptivverhältnissen, in denen es oft Tabus um die Existenz des ausserhalb lebenden leiblichen Elternteils gibt: Kinder halten diesen Elternteil unbewusst lebendig.

Alters- und geschlechtsbedingte Reaktionen der Kinder auf eine Scheidung Für die Reaktion von Kindern auf Trennung und Scheidung gibt es eine Reihe von Untersuchungen und Ergebnissen. Die Reaktionen der Kinder werden dabei nach Alter und Geschlecht unterschieden.² Kinder und Jugendliche lassen sich generell in drei Altersstufen einteilen: Vorschulkinder bis 7 Jahre, Schulkinder von 8-14 Jahren; Jugendliche von 14-18 Jahren. Vorschulkinder: Mit knapp 2 Jahren beginnt das Kind sich als Person bewusst wahrzunehmen. Im Alter von 3 bis 5 Jahren entwickelt es eine erste bewusste Vorstellung von der Welt, die aus Kindern und Erwachsenen besteht. Es nimmt eine einseitige, egozentrische Perspektive ein und erkennt noch nicht, dass die andere Person die Situation anders einschätzt. Daher kann es nur äusserlich beobachtbare Unterscheidungen zwischen ihm und den anderen treffen. Da es noch nicht in der Lage ist sprachlich-abstrakt zu denken, ist es auf das direkte Alltagsverhalten oder das Spiel angewiesen. So kann das Kind in diesem Alter Konflikte nur wahrnehmen, wenn diese offen gezeigt werden. Bei lang anhaltenden Spannungen und Trennungen können Vorschulkinder nur diffus reagieren. Sie zeigen erhöhte Ängstlichkeit und Aggressionen, verstärktes Weinen, Bettnässen und Trennungsängste in verschiedenen Formen und Ausprägungen. Schulkinder: Mit dem Übergang zum Schulkind entwickeln sich beim Kind erste bewusste Vorstellungen von der Dynamik eines Menschenlebens; seine Raum- und Zeitvorstellungen erlauben erste bewusste Orientierungen. Es weiss, dass andere Personen über vielfältige geistige und emotionale Zustände verfügen. Seine

Beziehungsvorstellung ist zweiseitig geworden. Die Schulkinder bemühen sich, möglichst die Absichten, Meinungen, Wünsche ihrer Eltern zu verstehen. In Konflikten ihrer Eltern bemühen sie sich um ein Verständnis des elterlichen Streits. Allerdings sind die widersprüchlichen Berichte ihrer Eltern für sie verwirrend. Um die nicht zu lösenden Konflikte bei einer Trennung aushalten zu können, geben sie sich dann selbst oft die Schuld an der Trennung ihrer Eltern. Diese Kinder werden von den Eltern oft als schwermütig und launisch beschrieben. Sie klagen über Kopfschmerzen, fühlen sich schlapp, leiden unter chronischen Magenbeschwerden und anderen Krankheitssymptomen. Sie erleben die Auflösung ihrer Familie als Bedrohung der eigenen Existenz. Jugendliche: Jugendliche können durchgehend eine zweiseitige Perspektive einnehmen und verschiedene Perspektiven miteinander verbinden. Sie haben die Fähigkeit mehrdeutige Empfindungen in Worte zu fassen, über anstehende Entscheidungen nachzudenken. Sie sind mit der Ablösung von ihrer Familie beschäftigt, sind auf der Suche nach Authentizität. Ihre Reaktionen auf die Scheidung ihrer Eltern besteht oft in Leistungsabfall und in Verhaltensauffälligkeiten im schulischen Umfeld, aber auch in der Herausbildung pseudo-erwachsenen Verhaltens. Jugendliche gehen den familiären Konflikten oft aus dem Weg, verlagern ihre Aktivitäten und Kontakte nach aussen. Sie suchen oft neuen Rückhalt in Gruppen mit Gleichaltrigen. Die Reaktionen scheinen aber auch je nach dem Geschlecht der Kinder unterschiedlich auszufallen. Jungen zeigen heftige unmittelbare Reaktionen über die verschiedenen Altersstufen hinweg. Defizite treten bei ihnen eher in der sozialen Entwicklung und im Leistungsbereich auf. Sie verspüren grossen Bewegungsdrang, neigen zu aggressivem Verhalten und scheinen äusserlich stärker durch die Scheidung belastet zu sein als die Mädchen. Mädchen reagieren dagegen eher mit Rückzug. Sie versuchen allein mit ihren Problemen und Ängsten fertig zu werden und neigen zu Depressionen, Ängsten und pseudo-erwachsenem Verhalten. Weil sich die Mädchen zurückziehen, entsteht oft der falsche Eindruck, dass sie die Trennung der Eltern leichter verkraften können.

Reaktionen, die Hinweise auf das Empfinden eines Kindes geben Die Trennung der Eltern ist für alle Kinder, die zu beiden Elternteilen eine Liebesbeziehung aufbauen konnten, überaus schmerzhaft – selbst wenn diese Beziehung überaus konfliktbelastet gewesen sein mag. Die Konfrontation mit der Trennung der Eltern ruft beim Kind die verschiedensten Gefühle hervor und führt zunächst zu unmittelbaren spontanen Reaktionen (Erlebnisreaktionen). Dazu gehören: › die Angst, den wegziehenden Elternteil überhaupt nie mehr sehen zu können; › die Angst, dass Liebe auch zu Ende gehen kann; › ein teilweiser Identitätsverlust. Mit dem Verlust des geliebten Menschen, der ein Stück in

uns lebt, verlieren wir einen Teil des gesamten Selbstgefühls. Weiter werden Aggressionen ausgelöst, weil die Kinder sich verlassen, verraten und in ihren Wünschen nicht respektiert fühlen. Besonders wichtig ist die Tatsache, dass ein grosser Teil der Kinder sich selbst die Schuld an der Scheidung gibt. Je kleiner die Kinder sind, desto häufiger fühlen sie sich schuldig. Dies kann zu folgenden Erlebnisreaktionen führen: › Irritation › Inaktivität › Kleinkindverhalten › Ängstlichkeit › Übersteigerte Aktivität › Übersteigerte Anhänglichkeit › Aggressivität / Aufsässigkeit › Depressivität › Verlust an Selbständigkeit › Zorn / Wut › Weinerlichkeit › Schuldgefühle (über 50%) › Rückzug / soziale Probleme › Schlafstörungen jeglicher Art › Bettnässen / (selten Einkoten) › Schulversagen › Essensprobleme jeglicher Art › Selbstbefriedigung › Bessere Schulleistungen › Krankheitsanfälligkeit › Angst vor dem Alleinsein › Keine Reaktion

Wie stark diese seelischen Reaktionen auch sein mögen: Die seelische Struktur des Kindes ist zwar überlastet, aber noch nicht verändert. Das Kind zeigt gerade durch seine Reaktion, dass es prinzipiell weiterhin in der Lage ist, sein seelisches Gleichgewicht wieder zu finden, sobald

sich die Umstände wieder verbessern. Erlebnisreaktionen sind somit keine krankhaften Erscheinungen sondern Reaktionen, die auch wieder vorbeigehen können, wenn die damit verbundenen Befürchtungen sich mildern oder durch die Ereignisse korrigiert werden. Es sind im Grunde normale und gesunde Antworten auf verrückte Lebensumstände. Es kommt entscheidend darauf an, ob es den Eltern gelingt dem Kind zu vermitteln, dass sich die Welt – bei aller Veränderung der äusseren Lebensumstände – nicht in ihren Grundfesten verändert hat. Eine zweite, schon ernstere Ebene von Symptomen tritt auf, wenn das Kind die mit den Erlebnisreaktionen verbundenen Ängste und Phantasien nicht verarbeiten kann. Im Zentrum steht die Verstärkung alter, unbearbeiteter Symptome als Folge der Trennung, besonders in Zusammenhang mit früheren Konflikten. Das Kind reagiert nicht mehr nur auf das konkrete Trennungserlebnis. Vielmehr kommt es zu einer massiven Rückentwicklung (Regression) und die Psyche des Kindes gerät durcheinander. Oft reicht es hier nicht, dass die Eltern möglichst günstige äussere Bedingungen schaffen. Unbewältigte frühere Konflikte sind eher psychotherapeutisch behebbar. Die dritte Gruppe der Scheidungsreaktionen umfasst spontane Traumatisierungen. Das Kind erlebt seine Ängste nicht mehr als Angst vor einer bestimmten Gefahr, auf die es sich einstellen kann. Vielmehr fühlt es sich völlig wehr-, hilf- und schutzlos und von den Ereignissen überflutet. Es hat seinen existenziellen Ängsten nichts mehr entgegenzusetzen und flüchtet sich vorübergehend in eine „irreale, wahnhafte“ Welt. Die innere Welt hat den Kontakt zur äusseren verloren. Trotzdem unterscheidet sich die Hilfe, die diese Kinder benötigen, grundsätzlich nicht von jener, die für „normal“ reagierende Scheidungskinder angemessen ist: Die Realität muss dem betroffenen Kind gewissermassen beweisen, dass es sich geirrt hat, dass also die Welt noch steht, die gute Mutter, der gute Vater noch existiert.

Wie entwickeln sich die beschriebenen Reaktionen? Die drei beschriebenen Reaktionsformen treten bei Konflikten in einem allmählichen Prozess auf. Erster Schritt ist eine spürbare Rückentwicklung des Kindes, verbunden mit einem merkbaren Anstieg der Aggressivität. Kinder fallen in der Regel um 1 – 2 Entwicklungsstufen zurück.

Braucht das Kind eine psychotherapeutische Behandlung? Trennung und Scheidung sind an sich kein Grund für eine psychotherapeutische Behandlung. In wie weit die Kinder ihr Gleichgewicht wiederherstellen können, hängt nach sämtlichen Forschungsergebnissen ganz zentral von den Eltern ab. Die spontanen Erlebnisreaktionen beim Kind klingen nach ½ bis 1½ Jahren wieder ab, wenn es den Eltern gelingt, die Dramatik der Krise einigermaßen in Grenzen zu halten, die Kinder in ihrer Entwicklung zu fördern und sie nicht in ihren Konflikt einzubinden. Ganz wichtig für die Stabilität des Kindes ist einerseits eine möglichst intensive Beziehung zu beiden Elternteilen und andererseits die Kooperation der Eltern. Besonders derjenige Elternteil, bei dem die Kinder hauptsächlich leben, sollte in der kritischen Zeit möglichst viel Geduld und Toleranz gegenüber den Reaktionen der Kinder zeigen. Die Kinder sollten Spielraum für ihre Rückentwicklung haben, damit sie jenes Vertrauen wieder gewinnen können, das sie durch die Erschütterung ihrer Welt verloren haben. Der genannte Elternteil sollte in dieser Phase keine zu hohen Erwartungen an das Kind stellen. Das heisst nicht, alles zuzulassen und keine Grenzen mehr zu setzen. Aber das „Nein“ sollte ohne Vorwurf sein. Grenzen sollen also weiterhin gesetzt, nur auf die „Erziehung“ sollte vorübergehend verzichtet werden. Darüber hinaus müssen viele Gespräche stattfinden, täglich, stündlich, auch über immer das Gleiche. (Warum seid ihr nicht mehr zusammen? Erklär mir das nochmals.) Viele Kinder fragen nicht von sich aus. Die Eltern sollten deshalb ihrerseits die Gespräche suchen und zwar immer dann, wenn die Gefühlslage der Kinder einen Bezug zum Scheidungserlebnis verrät. Der abwesende Elternteil muss besonders auf Verlässlichkeit seiner Beziehung zu den Kindern achten. Nach der schon zitierten Untersuchung von NAPP-PETERS³ beschreiben nur 17% der Eltern ohne Sorgerecht ihre Beziehung zu den Kindern als „eng“ und „herzlich“, bei den übrigen

wird sie als „sehr entfremdet“, „nicht gut“ oder „gleichgültig“ beschrieben. Bisweilen besteht überhaupt kein Kontakt mehr zu den Kindern. Verlässlichkeit lässt sich wieder herstellen, wenn die Kinder ein Stück Alltag mit diesem Elternteil erleben können. Alltäglich sich wiederholende Rituale wie gemeinsam frühstücken, zu Bett bringen, eine Geschichte vorlesen, eincremen, kochen, spielen geben Stabilität. Die Zugehörigkeit zum Alltag eines Elternteils lässt sich für die Kinder auch daran ablesen, dass eigene Alltagsgegenstände wie Zahnbürste, Handtuch, Kleidung, Schreib- und Malhefte, aber auch Spielzeug von ihnen in der Wohnung verbleiben und dort ihren eigenen Platz haben. Diese Dinge bleiben bei diesem Elternteil und damit bleiben die Kinder ebenfalls bei ihm; sie gehören dazu. Der Kontakt des Kindes zu beiden Eltern ist für das Kind von existenzieller Bedeutung. Die Beziehung sollte möglichst unbelastet sein. Das Kind braucht nicht nur die Sicherheit, weiterhin von Mama und Papa geliebt zu werden. Es muss auch das Gefühl haben, selbst beide Eltern weiterhin lieben zu dürfen. Wenn die Eltern sich nicht mehr miteinander verstehen, kommt es in den meisten Fällen zu schweren Loyalitätskonflikten bei den Kindern. Diese können sich dann nicht mehr einfach dem anderen Elternteil zuwenden, sondern wechseln jeweils das Lager der Konfliktparteien. Durch die Zusammenarbeit der Eltern können solche Loyalitätskonflikte weitgehend vermieden werden. Trotz gescheiterter

Partnerschaft als Eltern kooperieren zu können, erfordert allerdings gerade wegen der schwierigen emotionalen und meist auch wirtschaftlichen Situation der Eltern oft übergrösse Anstrengungen. Was die Eltern in dieser Zeit eigentlich brauchen würden, wären völlig komplikationslose Kinder, die möglichst selbständig sind und wenig Verständnis oder Geduld brauchen. Die Kinder wiederum brauchen Eltern, die selbstlos, einfühlsam, geduldig mit ihnen sind und miteinander zusammenarbeiten. Gerade dieser Gegensatz macht die Sache so schwierig. Kooperation setzt ja ein Mindestmass an Vertrauen in den anderen voraus, Vertrauen, das gerade bei vielen Scheidungspaares erschüttert ist. Häufig werden dem Partner nur mehr ausschliesslich negative Eigenschaften zugeschrieben, während man sich selbst weitgehend als Opfer erlebt. Solche Spaltungsprozesse, während derer man den anderen nur noch als bösartig, verantwortungslos und egoistisch empfindet, resultieren aber nicht nur aus schmerzvollen Erfahrungen. Sie sind auch Strategien, um sich vom einst geliebten Partner lösen zu können. W. ALLERSTEIN⁴ weist darauf hin, was geschehen muss, bevor die Eltern auch gute Scheidungseltern sein können: Sie müssen ihre Ehe auch psychisch beenden und Gelegenheit zur Trauer haben. Sie müssen lernen, ihre Emotionen zu beherrschen, sich selbst wieder zu finden und von neuem sich ins Leben wieder hinaus wagen. Die Wochen und Monate nach der Scheidung sind damit die kritische Zeit, in welcher professionelle Hilfe in Form einer Elternberatung besonders wertvoll ist und viel auffangen kann, für die Eltern und indirekt auch für die Kinder.

Was geschieht mit den Kindern am Gericht? Kinder und Jugendliche sind am Konflikt der Eltern zwar nicht beteiligt. Dennoch sind sie in erheblichem Masse davon betroffen. Auch vor dem Gesetz sind daher „gute Eltern“ in erster Linie solche, die sich im Verhältnis zu den Kindern weiterhin um Kooperation bemühen. Zunächst sollen natürlich Eltern und Kinder miteinander über die Veränderungen sprechen, die sich aus einer Trennung oder Scheidung ergeben. Für die Eltern ist es in der Konfliktsituation aber wie schon erwähnt oft recht schwierig, zu jeder Zeit auch noch die Bedürfnisse der Kinder zu berücksichtigen. Umso wichtiger ist es, dass Kinder und besonders Jugendliche die Gelegenheit erhalten, mit der Richterin oder dem Richter über ihre Situation zu sprechen. Diesem Zweck dient die Kinderanhörung, die in der Schweiz seit dem 1. Januar 2000 im Gesetz verankert ist (heute Art. 298 ZPO). Die Anhörung hat einen doppelten Zweck: Sie ist Ausdruck des Respekts vor Kindern und Jugendlichen, die sich zur Scheidung schon eine eigene Meinung bilden können. Und sie hilft dem Gericht bei der Beurteilung der Situation der Kinder innerhalb der Familie. An sich hat die Anhörung in Zusammenhang mit der Scheidung zu erfolgen. Das genügt aber nicht: Schon bei der Regelung der Beziehung zwischen Kindern und Eltern für die Dauer des Scheidungsverfahrens („vorsorgliche Massnahmen“) und bei der Regelung einer Trennung im

Eheschutzverfahren ist eine Anhörung sinnvoll und nötig. Dies ergibt sich auch aus den staatsvertraglichen Verpflichtungen der Schweiz. Die Anhörung stellt den Grundsatz, das Absehen davon die Ausnahme dar. Ein Verzicht ist einerseits bei jüngeren Kindern nötig (dazu BGE 126 III 497), andererseits aber auch, wenn andere wichtige Gründe gegen die Anhörung sprechen. Beispiele: › Die Anhörung bedeutet eine erhebliche Belastung für ein Kind.

› Das Kind kann die Beziehung zu einem Elternteil gar nicht beurteilen, weil es zu diesem bislang keinen Kontakt hatte (BGE 124 III 90). Ob im konkreten Fall eine Anhörung stattfindet, entscheidet das Gericht aufgrund der gesamten Umstände, des Gesprächs mit den Eltern und soweit möglich auch aufgrund der Wünsche des Kindes. Jüngere Kinder erfassen die Bedeutung des elterlichen Konfliktes meist noch nicht voll. Entsprechend ist für sie die Belastung durch eine Anhörung durch eine fremde Person grösser, besonders solange sich die Eltern über die Kinderbelange streiten. Allerdings sind gerade bei streitigen Auseinandersetzungen der Eltern die Bedürfnisse kleinerer Kinder für eine angemessene Regelung der Beziehungen zu den Eltern sehr wichtig. Wenn für die Bewertung der Äusserungen der Kinder besonderes Fachwissen nötig ist, zieht das Gericht hier eine Expertin oder einen Experten bei (BGE 127 III 295). Umgekehrt wünschen Kinder relativ häufig keine Anhörung, wenn die Eltern sich über die Folgen der Trennung schon verständigt und die Kinder in die Lösung einbezogen haben. Zuzugeben ist, dass in der Schweiz die Praxis zur Anhörung noch keineswegs homogen ist. Diejenigen Gerichtsmitarbeitenden, die Kinderanhörungen durchführen, verfügen aber heute in aller Regel über eine entsprechende Ausbildung und einige Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Kinder und Jugendliche über elf Jahren erhalten für gewöhnlich eine briefliche Einladung zum Gespräch. Die Anhörung des Kindes findet am Gericht statt, meist im Büro der Richterin oder des Gerichtsschreibers. Die anhörende Person holt das Kind beim Gebäudeeingang ab. Über das Gespräch wird zwar eine Notiz erstellt. Der Inhalt bleibt aber zunächst vertraulich. Auf Wunsch des Kindes können Teile des Gesprächsinhalts aus der schriftlichen Zusammenfassung ausgeklammert werden. Meist ist das aber nicht nötig, im Gegenteil: Häufig bestehen Kinder und Jugendliche geradezu darauf, dass das Gericht ihren Wünschen Ausdruck verleiht. Den Eltern und ihren Vertretern wird die schriftliche Zusammenfassung des Gesprächs bekannt gegeben. Kinder und Jugendliche finden weitere Informationen zur Anhörung in der Broschüre „Deine Meinung ist wichtig“, die vom Institut für Familienforschung und -beratung der Universität Fribourg entworfen wurde. Sie kann per E-Mail unter anhoerung@unifr.ch bestellt werden. Auf der Website der Zürcher Gerichte findet sich die elektronische Version. Kinder, Eltern und deren Vertreter sollen nicht zögern, mit der Richterin oder dem Richter über die Wünsche und Vorbehalte bezüglich der Anhörung zu sprechen. Erfahrungsgemäss sind die getroffenen Vereinbarungen und Entscheide für alle Betroffenen besser, wenn sie auch die Sicht der Kinder beachten, zum Beispiel was die Schule angeht oder die Vereinbarkeit des Besuchrechts mit den Hobbies der Kinder. Diese empfinden die Anhörung denn auch durchwegs als Ausdruck der Wertschätzung des Gerichts (und der Eltern). Das Gespräch hat bei Ihnen gar eine richtiggehend befreiende Wirkung, wenn die Eltern untereinander erst kurz zuvor – allenfalls mit Hilfe des Gerichts – eine Verständigung gefunden haben. Durch die Auseinandersetzung mit den sie betreffenden Teilen der Vereinbarung bekommt diese sozusagen den Stempel und damit das Vertrauen der Kinder. Das Gericht wird eine Lösung respektieren, wenn die Eltern sie gemeinsam gefunden haben und sie dem Wohl der Kinder entspricht (Art. 133 Abs. 2 und Art. 176 Abs. 2 ZGB). Seit der ZGB-Revision auf den 1. Juli 2014 bildet die gemeinsame elterliche Sorge den Grundsatz, auch nach einer Scheidung. Auch wenn sich die Eltern also über das Sorgerecht nicht einig sind, erfolgt

eine Zuteilung an einen Elternteil nur noch, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist. Bevor sich das Gericht zu einem solchen Schritt entschliesst, wird es prüfen, ob nicht

eine Regelung der Betreuung und des Aufenthaltsorts der Kinder oder eine besondere Besuchsregelung ausreicht (Art. 298 ZGB). Der gesetzliche Grundsatz der gemeinsamen elterlichen Sorge ist aber vor allem ein Appell an die gemeinsame Verantwortung der Eltern für ihre Kinder. Kommt das Gericht zum Schluss, dass eine minimale Verständigung zwischen den Eltern nicht möglich ist oder dass gar die Gefahr eines Missbrauchs der gemeinsamen Sorge und damit einer erheblichen Belastung für die Kinder besteht, kann es das Sorgerecht weiterhin einem Elternteil allein zuteilen. Es lohnt sich, die Verständigung mit dem andern Elternteil zu suchen, denn die Erfahrung zeigt, dass die Lösungen, welche die Eltern (allenfalls mit den Kindern) selber gefunden haben, meist tragfähiger und dauerhafter sind als ein Gerichtsentscheid.

Wie können die Eltern den Kindern die Trennungssituation erleichtern? Natürlich gibt es kein Patentrezept dafür, was Eltern tun können, um ihren Kindern den mit der Trennung zwangsläufig verbundenen Schmerz erträglicher zu machen. Bei den folgenden Modellen handelt es sich nur um Orientierungshilfen, um Vorschläge und Anregungen, die auf Erfahrungen anderer Eltern beruhen. Die Beteiligten sollen selbst entscheiden, was sie übernehmen möchten und wie viel davon sie zurzeit schon umzusetzen in der Lage sind. a) Die Situation klären › Beide Eltern sollten einen Zeitpunkt festlegen, zu welchem sie den Kindern gemeinsam ihren Trennungsentschluss mitteilen. Es genügt, den Kindern zu sagen, dass die Trennungsgründe für jeden Elternteil unterschiedlich sind, dass aber beide die Trennung akzeptieren. › Die Eltern sollen klar sagen, dass die Kinder an der Trennung nicht schuld sind. › Sie sollen den Kindern versichern, dass der Kontakt zu beiden Elternteilen auch in Zukunft erhalten bleibt. › Die Kinder sollen wissen, dass die Eltern miteinander das Gespräch über die Kinderbelange aufrechterhalten und dass sie die Kinder über die weiteren Schritte laufend informieren. b) Auszug / Umzug › Die Kinder sollten frühzeitig über den Auszug / Umzug informiert werden. › Ideal ist, wenn die Kinder „zweimal“ aus- bzw. umziehen. Sie sollen beispielsweise sowohl in den Auszug des Vaters einbezogen werden als auch in die Umstellung der Familienwohnung. › Die persönlichen Sachen und Alltagsgegenstände der Kinder sollen aufgeteilt und z.T. mitgezügelt werden. So entstehen „zwei Zuhause“, wenn auch mit unterschiedlichem Gewicht und zu unterschiedlicher Zeit. › In jeder Elternwohnung werden eigene Sachen der Kinder aufgebaut und eingeräumt.

c) Wechsel der Kinder zwischen den Eltern › Die Eltern sollten den Kindern den Wechsel (Betreuungswechsel, Besuche, Ferien) frühzeitig ankündigen. › Zumindest zu Beginn sollten die Kinder jeweils durch einen Elternteil begleitet werden. Suchen Sie eine gute Balance zwischen Bringen und Holen. › Beim Wechsel soll ein kurzer Kontakt zwischen den Eltern stattfinden. Ganz wichtig ist das Übergaberitual (Begrüssung, die Weitergabe der Informationen, die der andere Elternteil für die Betreuungsaufgabe braucht, Abschiednehmen von den Kindern, Kinder über den nächsten Kontakt informieren). › Wichtig sind Erprobungsphasen. Alle Beteiligten können dadurch Vertrauen in die Funktionsfähigkeit des Wechsels fassen. d) Eheschutz- oder Scheidungsverfahren › Die Eltern sollen die Kinder über den Prozessverlauf in allgemeiner Form informieren. Dabei sollten sie Wertungen gegenüber den Kindern vermeiden. › Die Eltern (und ihre Anwälte/innen) tragen gegenüber den Kindern die Verantwortung für die einzelnen rechtlichen Schritte.

› Gegenüber Jugendlichen (ab ca. 12 Jahren) sollen auch Realitäten und Konfliktpunkte beim Namen genannt werden. › Eltern und Beratende sollen keine Loyalitätsfragen an die Kinder richten. Vermitteln Sie ihnen keinesfalls den Eindruck, die Entscheidung einer Frage liege bei den Kindern. › Die Kinder sollen zur Anhörung durch einen Elternteil ans Gericht begleitet werden. Fragen Sie die Kinder danach nicht aus. Aber stehen Sie als Zuhörer/in zur Verfügung und beantworten Sie die Fragen der Kinder. e) Neue Partner / neue Kinder › Die Eltern sollten betonen, dass die bisherige eigene Familie der Kinder fortgesetzt wird, und zwar mit den unangetasteten Rollen aller Familienmitglieder. › Leugnen Sie die Realität eines neuen Partners oder einer neuen Partnerin nicht. › Die Kinder brauchen Zeit, den neuen Partner und allenfalls dessen Kinder kennenzulernen und einen Kontakt mit diesen aufzubauen. › Die Erweiterung der bisherigen Familie um neue Personen und die Suche des neuen Partners nach einem Platz in der Familie sollten behutsam erfolgen. › Bauen Sie auch hier Erprobungsphasen ein.

Literatur: CHRISTINE BALTZER-BADER, Die Anhörung des Kindes – praktisches Vorgehen, AJP (Aktuelle Juristische Praxis) 1999, S. 1574 ff. URSULA BIRCHLER, Die Anhörung des Kindes, Erste Erfahrungen, ZVW (Zeitschrift für Vormundschaftswesen) 1999, S. 235 ff. HELMUTH FIGDOR, Kinder aus geschiedenen Ehen: Zwischen Trauma und Hoffnung, Mainz 1994 HELMUTH FIGDOR, Scheidungskinder – Wege der Hilfe, Giessen 1997 HANNELORE DIEZ/ HEINER KRABBE/ C. SABINE THOMSEN, Familien-Mediation und Kinder, Köln 2002 E. MAVIS HETHERINGTON/ JOHN KELLY, Scheidung: Die Perspektiven der Kinder, Weinheim 2003 MENNE/SCHULING/WEBER (HRSG.), Kinder im Scheidungskonflikt, Weinheim 1997 ALBERT LENZ, Partizipation von Kindern in Beratung und Therapie, Weinheim 2001 REGINA HUNTER, Positive Scheidungsbewältigung im Kinder- und Jugendalter, Heidelberg 2002 A. NAPP-PETERS, Familien nach der Scheidung, München 1995 RÜDIGER PEUKERT, Familienformen im sozialen Wandel, Opladen 2002 R. OERTER/L. MANTADA (HRSG.), Entwicklungspsychologie, Weinheim 2002 THOMAS SCHÜTT, Die Anhörung des Kindes im Scheidungsverfahren, Zürich 2002 J.S. W. ALLERSTEIN / S. BLAKESLEE, Gewinner und Verlierer. Frauen, Männer, Kinder nach der Scheidung, München 1989. ROGER W. EBER, Kritische Punkte der Scheidungsrechtsrevision, Teil C: Kinderanhörung, AJP (Aktuelle Juristische Praxis) 1999, S. 1637 ff.

¹ HEINER KRABBE ist diplomierte Psychologin und Leiterin des gleichnamigen Instituts in Münster/D. Er befasst sich besonders mit der Mediation in Paar- und Familienkonflikten und bildet insbesondere auch Mediatorinnen und Mediatoren aus (s. www.mediations-praxis-muenster.de). Für die Gerichte des Kantons Zürich ist er in der

Weiterbildung der für Familiensachen verantwortlichen Personen tätig. ROGER W. EBER ist promovierter Jurist und Richter am Bezirksgericht Zürich. Er betreut u.a. den Internetauftritt der Zürcher Gerichte.

² A. NAPP-PETERS, Familien nach der Scheidung, München 1995.

³ Fn. 2.

⁴ J.S. W. ALLERSTEIN / S. BLAKESLEE, Gewinner und Verlierer. Frauen, Männer, Kinder nach der Scheidung, München 1989.